

Erläuterungen und Anträge

zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung
vom 25. November 2024

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024

Kurzfassung des Protokolls vom 17. Juni 2024

1. Verabschiedung des Protokolls der letzten EWGV vom 11. März 2024
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde
3. Verschiedenes und Umfrage:
 - Mitteilungen des Gemeinderates:
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber blickt auf die Kostenentwicklung der Versorgungsregion der letzten Jahre zurück, seitdem diese gegründet und eingesetzt wurde. Sie zeigt auf, dass die Kosten schon in der Vergangenheit zwischen CHF 7.00 und CHF 4.00 pro Person schwankend waren. Im Jahr 2023 mussten die Kosten auf CHF 5.50 erhöht werden.
 - o Gemeinderätin Brigitte Maurer präsentiert die Stellungnahme des Preisüberwachers, welche im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung bei der Mengengebühr Wasser auf das Jahr 2024 eingeholt wurde.
 - o Vizepräsident Andreas Schäfer teilt mit, dass sich der Gemeinderat dazu entschieden hat, die Parzelle 844 am Biretenweg zu verkaufen. Die Ausschreibung der Parzelle erfolgt im Juli 2024.
 - o Gemeinderätin Brigitte Maurer präsentiert den aktuellen Projektstand zum Projekt neues Hochzonenreservoir Eich.
 - o Gemeinderätin Marina Saladin präsentiert den aktuellen Projektstand zum Projekt Aufstockung Schulhaus Holde 2.
 - Wortmeldungen unter Anfrage:
 - o Roland Schläfli dankt dem Gemeinderat und der Verwaltung für den guten Jahresabschluss 2023.
 - o Samuel Ammon fragt an, wie es mit dem Bauprojekt am Neuhausweg steht. Er bezieht sich dabei auf den Kauf der Parzelle Mohler durch den Gemeinderat.

- Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass sich das Gemeindeprojekt durch das private Bauvorhaben auf der gegenüberliegenden Strassenseite verschoben hat. Der Gemeindeversammlung vom November 2024 soll ein Kreditantrag vorgelegt werden. Die Umsetzung erfolgt dann im Frühjahr 2025.
- Kurt Vogt nimmt Bezug auf das hohe Eigenkapital der Spezialfinanzierung Antenne. Er stellt den Antrag, dass die Gebühren gesenkt werden sollen.
- Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass unter den Wortmeldungen unter dem Teil Anfrage keine Anträge gestellt werden können. Der Gemeinderat nimmt die Anregung gerne auf für die weitere Bearbeitung.
- Vizepräsident Andreas Schäfer teilt mit, dass der Gemeinderat aktuell verschiedene Varianten analysiert. Noch in diesem Jahr soll das weitere Vorgehen für die Spezialfinanzierung Antenne kommuniziert werden.
- Bruno Häner nimmt Bezug auf die Situation am Hohlenweg und den Wasseraustritt infolge der Grabarbeiten für das neue Hochzonenreservoir Eich. Er fragt an, ob die Gemeinde ein Notwasserkonzept hat. Dies sei schon vor vielen Jahren eine Auflage des Kantons gewesen.
- Gemeinderätin Brigitte Maurer teilt mit, dass die Überarbeitung des Notwasserkonzepts bekannt sei und der Hinweis dankend aufgenommen wird.

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung ist unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung online abrufbar oder kann ab 14. November 2024 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2**Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029**

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeinde und der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzeigen. Es ist ein Entscheidungs- und Planungsmittel. Er signalisiert, wann Massnahmen zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts notwendig sind und zeigt den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Er basiert auf Annahmen, die jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

Im Jahr 2025 plant der Gemeinderat Investitionen im Umfang von 4.3 Mio. Franken.

Auf den steuerfinanzierten Bereich entfallen 3.1 Mio. Einige Detailangaben zu den Investitionen:

- Beleuchtungsersatz im Gemeindehaus, weil die Leuchtmittelverfügbarkeit nicht mehr vorhanden ist. Mit den neuen Leuchten wird eine Energieeinsparung erzielt.
- Die Unterhaltskosten der alten Mannschaftstransportfahrzeuge der Feuerwehr Frenke steigen jährlich. Aus diesem Grunde wurden zwei neue Mannschaftstransportfahrzeuge für das Jahr 2025 budgetiert. Für Hölstein betragen die Kosten CHF 81'285.00.
- Mit der Aufstockung des Schulhauses Holde 2 wurde bereits im 2024 begonnen. Für das kommende Jahr sind die Kosten für die Fertigstellung berücksichtigt (ca. 2 Millionen).
- Bei der Mehrzweckhalle Rübmatt müssen die Leuchtstofflampen ersetzt werden.
- Die Haupteingangstüre zur Mehrzweckhalle Rübmatt braucht ein Panikschloss und die vorhandenen Türgriffe entsprechen nicht mehr den aktuellen Sicherheitsbestimmungen für die Belegung mit mehr als 200 Personen. Gleichzeitig werden die seitlichen Eingangsverglasungen ersetzt und energetisch aufgewertet.
- Im 2025 erfolgt die Schlussetappe für den Ersatz und die Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung.
- Umsetzung des Projekts Trottoir Neuhausweg.
- Beim Werkhof muss der Belag bei den Zufahrtsplätzen mit einer Kofferverstärkung ersetzt werden. Das Ausbaumaterial ist nicht PAK-belastet (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe).
- Für die Arealentwicklung Husmatt wird eine Fachbegleitung mit Studienauftrag herbeigezogen.
- Gesamtrevision der Bau- und Strassenlinienpläne

Bei den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind Investitionen in der Höhe von rund 1.2 Mio. vorgesehen. Detailangaben zu den Investitionen:

- Beim Kabelnetz müssen Verstärker und Verteiler ersetzt werden.
- Wiederum wird für Hausanschlüsse ein Betrag budgetiert (Wasser).
- Weitere Umsetzung/Ausführung Projekt Reservoir Eich.
- Umlagerung Löschreserven Reservoir Eich (inkl. Druckreduzierventile).
- Bei der Abwasserbeseitigung müssen die Kanalisationsleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen untersucht und beurteilt werden. Gemäss GEP (Generelle Entwässerungsplanung) sollten diese Arbeiten alle 10 Jahre durchgeführt werden. Die letzte Untersuchung des gesamten Kanalisationsnetzes wurde 2009/2010 und 2011 durchgeführt.

Die Planjahre 2026 – 2029 sehen weitere Ausgaben vor.

Im steuer- und gebührenfinanzierten Bereich sind in den Jahren 2026 bis 2029 Investitionen von Total 4.35 Mio. vorgesehen.

Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind ab 8. November 2024 unter [www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung](http://www.hoelstein.ch/Politik-und-Verwaltung/Gemeindeversammlung) online abrufbar und können ab 14. November 2024 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Die Gemeindeversammlung fasst über den Aufgaben- und Finanzplan keinen Beschluss, sondern nimmt ihn als Planungsinstrument lediglich zur Kenntnis.

Traktandum 3

Budget 2025 der Einwohnergemeinde

Allgemeines

Das Budget 2025 schliesst mit einem voraussichtlichen Aufwandsüberschuss von CHF 52'815.00 ab.

Detailangaben zum Budget

- Die Gehälter des Gemeinde- und Lehrpersonals wurden mit einem Teuerungsausgleich von 1,4 % gemäss Budgetbrief des Kantons und dem gewohnten Erfahrungsstufenanstieg berechnet. Der Landrat entscheidet jeweils auf Antrag des Regierungsrates im Dezember final über die Höhe des Teuerungsausgleichs.
- Im Bildungsbereich steigt der Lohnaufwand um rund CHF 294'995.00. Beim Kindergarten wurde aufgrund der aktuellen Kinderzahlen mit 4 Klassen gerechnet. Bei der Primarschule werden es neu 12 statt bisher 11 Klassen sein. Somit fallen ca. 42 Lektionen mehr an. Vier Lehrpersonen werden im 2025 ein Dienstjubiläumsgeschenk erhalten.
- Aufgrund der zusätzlichen Klasse steigert sich das Schulleitungspensum um 20 %.
- Die Gehälter des Verwaltungspersonals steigen durch den Anstieg der Erfahrungsstufe und des Teuerungsausgleichs um CHF 21'735.00.
- Beim Logopädischen Dienst wird der pauschale Anteil der Gehälter der Lehrpersonen erhöht. Ersatz von zwei Computern, weil Updates und Wartung spätestens im Herbst 2025 eingestellt werden. Die Kosten für Raumpflege und Strom wurden angepasst, da diese in den letzten Jahren stark gestiegen sind.
- Beim Schulhaus Holde 2 wurde für das Budget 2024 eine Bodensanierung budgetiert, weil bei einer Schadstoffuntersuchung festgestellt wurde, dass der Bodenbelag der Werkräume im Untergeschoss Asbest enthält. Diese Bodensanierung wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit, der Kosten und des Umbaus des Schulhauses auf das Budgetjahr 2025 verschoben.
- Beim Schulhaus Rübmatt muss eine Sicherheitsüberprüfung der Elektroinstallationen gemäss Aufgebot der EBL BL durchgeführt werden. Die Duschenmischer müssen nach 40 Jahren ersetzt werden.

- Der Dorfbrunnen «Krattiger» aus Naturstein steht unter Denkmalschutz. Er muss saniert werden, weil der Brunnenstock undicht ist. Gemäss Zonenreglement Siedlung sind Dorfbrunnen an ihrem Standort sowie in ihrer Ausdehnung und Qualität zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und wo notwendig, sinnvoll aufzuwerten.
- Der Strassenunterhalt beinhaltet die Sanierung der Schachtabdeckungen, Rissverguss, Ersatz Randabschluss Finelenstrasse und die Platzgestaltung Kurve Bündtenweg-Gassenbachweg.
- Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen wurden aufgrund der Jahresrechnung 2023, der Prognosen des BAK und des Amts für Daten und Statistik berechnet. Die optimistische Schätzung des Kantons haben wir nicht übernommen, weil Hölstein in der Vergangenheit eher tiefere Wachstumsraten hatte als der Kantonsdurchschnitt.
- Der Finanzausgleich fällt aufgrund der etwas konservativen Steuerschätzung entsprechend höher aus (Ausgleichswirkung zwischen Steuererträge und Finanzausgleich). Die Berechnung basiert dabei auf einem Tool, welches vom Kanton zur Verfügung gestellt wird.
- Im Rahmen der SV17 (Steuervorlage 2017) wurde auch bei den juristischen Personen ab dem Jahr 2023 vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) gewechselt. Der Steuerfuss darf maximal 55 % betragen. Aufgrund der bereits beschlossenen und geplanten Gesetzesänderungen sowie Prognosen des BAK beträgt der Kantonsdurchschnitt 8,4 % (Plus). Der Gemeinderat hat jedoch mit einem Minus von 15 % gegenüber den Jahren 2022, 2023 und Prognose 2024 gerechnet. Er hat die optimistische Prognose des Kantons nicht übernommen, weil Hölstein eine eher tiefere Wachstumsrate hat.

Spezialfinanzierungen

Die vier Spezialfinanzierungen der Gemeinde Antenne, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfall sind sich selbst tragende Rechnungskreise, welche durch die Einnahmen von Gebühren finanziert werden. Es sind zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Aufgabe. Sie sind deshalb in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde integriert und verwenden die gleichen Aufwands- und Ertragsarten der laufenden Rechnung bzw. Aufgaben- und Einnahmearten der Investitionsrechnung. Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab.

- Gemeinschaftsantennenanlage	Mehrertrag	CHF 74'290.00
- Wasserversorgung	Mehrertrag	CHF 275'550.00
- Abwasserbeseitigung	Mehrertrag	CHF 8'785.00
- Abfallbeseitigung	Mehrertrag	CHF 10'340.00

Investitionskredite

Investitionsauslagen von mehr als CHF 150'000.00 müssen von der Gemeindeversammlung jeweils noch separat als Sondervorlage beschlossen werden. Neue einmalige Ausgaben unter diesem Grenzwert können gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Budget beschlossen werden.

Im Budget 2025 sind folgende Budget-Investitionskredite vorgesehen:

- Gemeindehaus Beleuchtungersatz	CHF 100'000.00
- Mannschaftstransportfahrzeuge FW Frenke (Anteil Hölstein)	CHF 81'825.00

- Mehrzweckhalle Rübmatt; Beleuchtungersatz	CHF 50'000.00
- Schulhaus Rübmatt, Ersatz Eingangspartie	CHF 75'000.00
- Werkhof, Belagsersatz	CHF 73'000.00
- Ersatz diverse Hausanschlüsse (Wasser)	CHF 50'000.00
- Druckreduzierventile (GWP 2024)	CHF 80'000.00
- Umlagerung Löschreserven in Hochzonenreservoir (GWP 2025)	CHF 50'000.00
- Öffentliche Beleuchtung, 2020 - 2023 / Jahresetappe (neu - 2025)	CHF 41'360.00
Restumrüstung, bei den Etappen 2020-2023 wurden nicht alle Lampen wie ursprünglich geplant umgerüstet.	

Das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind ab 8. November 2024 unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung online abrufbar und können ab 14. November 2024 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

- das Budget 2025 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.
- den unveränderten Steuerfuss bei den natürlichen Personen von 63 % zu genehmigen.
- den unveränderten Steuerfuss bei den juristischen Personen von 55 % zu genehmigen.

Traktandum 4

Erneuerung Konzessionsvertrag EBL

Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an einem Informationsabend über den neuen Vertragsentwurf orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Dazu muss der EBL ein genehmigter Gemeindeversammlungsbeschluss vorgelegt werden. Nach Ablauf der Referendumsfrist kann der Vertrag unterzeichnet werden.

Wichtigste Vertragsänderungen

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantons-ebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen.

Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

Unter anderem für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. In den Art. 2 und 7 wurden entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Der neue Konzessionsvertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

In Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen EBL-Abgaben waren im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgenden Abschnitt zusammengefasst.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.



In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. CHF bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL gemäss bisherigem Vertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe rund 0.3 Mio. CHF ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund 3 CHF pro Einwohner/in erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp 15 CHF pro Einwohner/in erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über 40 CHF pro Einwohner/in. Der Vergleich in CHF pro Einwohner/in gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund 2 Mio. CHF resp. im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner einkassiert und davon rund 0.3 Mio. CHF den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden 1.7 Mio. CHF pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rückliefertarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben, neu aber im Folgejahr vollständig den Gemeinden ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund 2 Mio. CHF ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweilige Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren, von rund 10 bis 36 CHF pro Einwohner (mit einem Mittel von 20 CHF pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. CHF pro Jahr und wurde für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals genutzt. Die Kosten für

gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rückliefertarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Hölstein wird die Konzessionsabgabe von bisher rund CHF 14'200 (Jahr 2023) auf rund CHF 54'000.00 (Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht dem Mittelwert von CHF 20.00 pro Einwohner.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

- a. Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
- b. Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.
- c. Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.

Traktandum 5

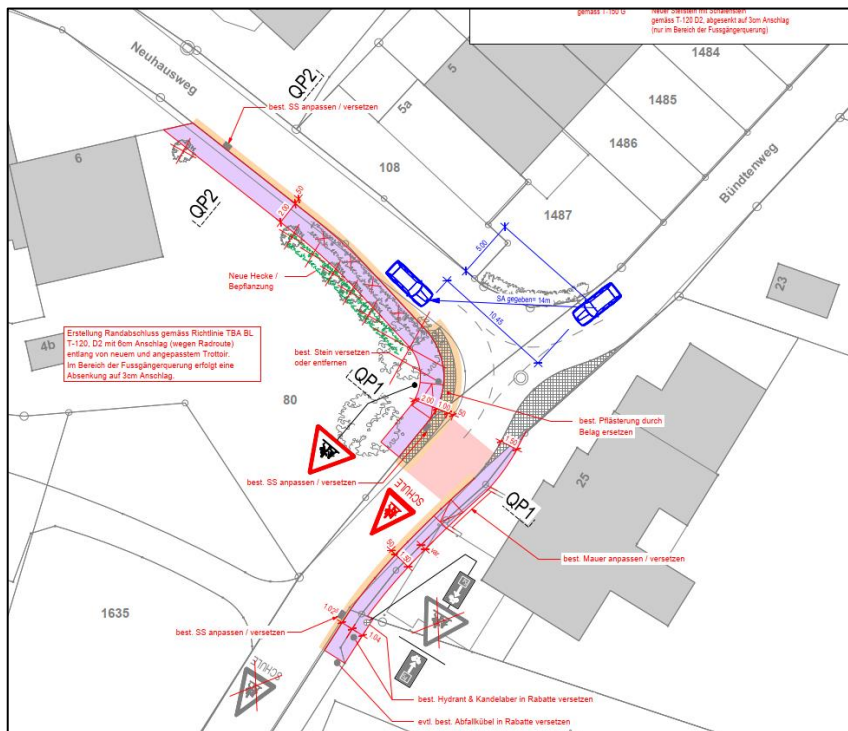
Kredit über CHF 230'000.00 für Trottoir Neuhausweg

Ausgangslage

Der Gemeinderat plant, entlang des Neuhausweges ein neues Trottoir zu errichten. Das neu geplante Trottoir schliesst an die bestehenden Gehrechte der Parzellen Richtung Hauptstrasse an und ermöglicht einen sicheren und übersichtlichen Fussgängerübergang beim Bündtenweg. Der Übergang wird im Bündtenweg mit einem zusätzlichen Trottoir an das bestehende Trottoir Richtung Rübmatte angeschlossen. Durch die Abtretung von Land ab der Privatparzelle Nr. 80, welche sich der Gemeinderat bereits gesichert hat, kann das Projekt nun umgesetzt werden. Mit der Ergänzung der beiden Trottoirabschnitte bei den viel befahrenen Erschliessungsstrassen Neuhausweg und Bündtenweg kann die Sicherheit für FussgängerInnen erheblich verbessert werden. Die Übersicht für alle Verkehrsteilnehmenden wird erhöht. Die Ausführung der Bauarbeiten sind ab dem zweiten Quartal 2025 geplant.

Das Projekt mit Kostenvoranschlag (+/- 10 %) der Rudolf Keller Partner Verkehrsingenieure AG in Muttens liegt vor.

Tiefbauarbeiten/Baukosten	CHF 159'000.00
Honorare	CHF 27'668.35
Honorare Dritter	<u>CHF 8'000.00</u>
Zwischentotal	CHF 194'668.35
Mehrwertsteuer	<u>CHF 15'768.15</u>
KV Total	<u>CHF 210'436.50</u>
+ 10 % GR-Reserve	CHF 19'563.50
Baukredit	CHF 230'000.00



Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit über CHF 230'000.00 für das Trottoir Neuhausweg zu genehmigen.

Traktandum 6

Kredit über CHF 176'000.00 für Komponentenerneuerung Gemeinschaftsantenne

Ausgangslage

Die bestehenden Komponenten (Verstärker, Verteiler) stammen aus den Jahren 2006. Durch die Betriebsdauer machen sich vermehrt Alterungserscheinungen bemerkbar, was zu Ausfällen oder Störungen führt. Auch sind die damaligen Verstärker nicht für DOCSIS 3.1 gebaut worden (Internet bis 1Gbit/s und höher). Um wieder eine stabile Betriebssicherheit und maximale Übertragung zu gewährleisten, müssen diese ersetzt werden. Die neuen Komponenten (aktiv und passiv) sind bis 1.2GHz tauglich und bieten nach Bedarf auch die Möglichkeit einer Fernüberwachung der Funktionstüchtigkeit und der Signalwerte.

Das Projekt mit Kostenvoranschlag der Firma s-Konnekt liegt vor.

Ersatz Erneuerungsarbeiten	CHF 160'000.00
+ 10 % GR-Reserve	CHF 16'000.00
Total Kreditantrag	CHF 176'000.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit über CHF 176'000.00 für die Komponentenerneuerung bei der Gemeinschaftsantenne zu genehmigen.

Traktandum 7

Totalrevision Reglement über die öffentliche Ruhe und Sicherheit

Ausgangslage

Das aktuelle Reglement stammt aus dem Jahr 2003. Im Zuge einer Überprüfung wurde festgestellt, dass im kantonalen Polizeigesetz die gemeindepolizeilichen Aufgaben in doch erheblichem Umfang von Änderungen betroffen sind und diverse Inhalte angepasst werden müssen. Damit in der Gemeinde Hölstein die öffentliche Sicherheit weiterhin gewährleistet wird, muss das aktuelle Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung revidiert werden. Das Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde einer Totalrevision unterzogen.

Wichtigste Reglementsanpassungen

Bisher fehlte zum Teil die rechtliche Grundlage, dass die Gemeinde fehlbares Verhalten den Verursachenden und Verursachern hätte weiterverrechnen können. Das neue Reglement über die öffentliche Ruhe und Sicherheit regelt viele Punkte, welche bisher nicht im Reglement verankert waren. Sämtliche strafbaren Inhalte sind so neu in einem Ordnungsbussenkatalog festgehalten.

Vorprüfung durch Kanton

Das Reglement wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Der vollständige Reglementsentwurf kann unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeverwaltung online abgerufen werden und ab 14. November 2024 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Totalrevision des Reglements über die öffentliche Ruhe und Ordnung zu genehmigen.

Traktandum 8

Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

ErläuterungenWas ist ein Naturpark?

Regionale Naturparks sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturparks in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private

Projektanträge stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die Themenpalette eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein Naturparkprojekt kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Mit dem Naturpark wird Wertschöpfung in der Region generiert, wie die bereits existierenden 17 regionalen Naturparks nachgewiesenermassen zeigen. Aber auch die Gemeinderechnung könnte mit dem Park entlastet werden. Denn jeder investierte Gemeindefranken fliesst – dank Förderbeiträgen von Bund und Kanton – um ein Mehrfaches in die Gemeinde zurück.

Die Geschäftsstelle des Naturparks Baselbiet soll durch die VBS AG, eine Unternehmung der Wirtschaftskammer, betrieben werden. Die VBS AG betreibt im Auftrag auch die Geschäftsstelle von Baselland Tourismus. Mit der Zusammenarbeit der beiden Geschäftsstellen ist sichergestellt, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen, dass stattdessen der Tourismus vom Naturpark profitiert und umgekehrt. A propos Tourismus: Ziel des Parks ist es nicht, dass unsere schöne Gegend von Heerscharen von Touristinnen und Touristen überschwemmt wird. Aber sehr wohl, dass auch Anbietende von kleineren Tourismusattraktionen überleben und vom Park profitieren können. Und dass zum Teil heute schon bestehende Probleme mit von Ausflugsgästen parkierten Autos mithilfe des Naturparks gelöst werden.

Was ist ein Naturpark nicht?

Ein Naturpark ist kein Gesetzgeber. Er kann nichts verbieten, aber er kann fördern. Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern ergänzt diese.

Die Schwerpunkte, Ziele und Kompetenzen des Naturparks werden in einer noch zu erstellenden Park-Charta und im Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden geregelt. Über Charta und Parkvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. In dieser Versammlung haben die Parkgemeinden stets die Mehrheit. Dies verlangt der Bund.

Nichts zu befürchten hat die Landwirtschaft: Es gilt der Grundsatz, „wer als Landwirtin oder Landwirt nichts mit dem Park zu tun haben will, hat auch nichts mit dem Park zu tun“. Übrigens 17fach bewiesen in den bereits existierenden regionalen Naturparks der Schweiz.

Welche Kosten sind mit dem Beitritt zum Naturpark verbunden?

Der jährliche Mitgliederbeitrag im Trägerverein Naturpark Baselbiet beträgt max. CHF 5.- pro Einwohnerin/Einwohner. Er ist beim Beitritt unserer Gemeinde erstmals 2026 geschuldet. Mit dem Beitritt zum Trägerverein werden dessen Mitgliederbeiträge zu sog. gebundenen Ausgaben.

Was bringt der Naturpark unserer Gemeinde?

Der Naturpark Baselbiet „lebt“ von seinen Projekten. Wenn wir als Gemeinde Projekte beantragen, die den Parkzielen entsprechen, können wir von den Fördergeldern von Bund und Kanton profitieren. Damit lässt sich Wertschöpfung erzielen und die Gemeinderechnung kann entlastet werden: Um ein Mehrfaches der bezahlten Mitgliederbeiträge.

In unserer Gemeinde Hölstein zeigt eine grobe Planung, dass wir im Falle des Beitritts auf fünf Jahre betrachtet, Naturparkbeiträge von max. CHF 67'500.00 zu bezahlen haben. Die untenstehende Auflistung

zeigt mögliche Projekte, welche in Hölstein umgesetzt werden können und über den Naturpark abgewickelt werden könnten. Es handelt sich hier um Erstideen, welche noch nicht ausgearbeitet sind.

- Dorfplatz/Treffpunkt mit Direktverkaufspavillon lokaler Produzenten / Kulturpavillon / Infopoint Naturpark usw. auf Parzelle ehem. Musikschulpavillon
- Erlebnisweg – Themenwege Bsp. Industrie/Industriebauten Waldenburger Tal
- Errichtung eines Erlebnis- / Waldspielplatz
- Bikepark – Erweiterung
- Pflege/Pflanzung von Hecken und Hochstammbäumen verbunden mit Information und Erlebnis, Bsp. Kurs für Verwertung von Beeren und Früchten / Bsp. Baumpatenschaft für SchülerInnen
- Entsiegelung und Renaturierung von öffentlichen und privaten Flächen als Verbindungsflächen (Trittssteine) in die Naturräume, Unterstützungsbeiträge für Planung und Umsetzung Bsp. Hinterhoffflächen in der Kernzone
- Schaffung von Retentionsarealen (Regenwasserspeicher) auf öffentlichen und privaten Flächen als Verbindungsflächen (Trittssteine) in die Naturräume und zur Reduktion von Hitzeinseln
- Projekt Rehkitzrettung mit Jagdgesellschaft
- Unterstützung von kulturellen Anlässen in der Gemeinde
- Bestockung der Frenke

Die möglichen Naturparkprojekte generieren für die Gemeinde einen Gegenwert. Weiter können Kosten, welche die Gemeinde aktuell sowieso hat, durch ein Naturparkprojekt eingespart werden. Auch von Projekten in anderen Gemeinden können die Einwohnerinnen und Einwohner von Hölstein profitieren (regionaler Nutzen).

Der Gemeinderat hat die Umweltkommission Hölstein um eine Stellungnahme zum Projekt Naturpark Baselbiet gebeten. Die Umweltkommission steht dem Beitritt zum Naturpark positiv gegenüber. Private Eigeninitiative von Hölsteinerinnen und Hölsteiner ist aber nötig um Projekte im Rahmen des Naturparks Baselbiet umzusetzen.

Wie geht es mit dem Naturpark weiter?

Die weiteren Schritte zur Verwirklichung des Naturparks lassen sich an folgender Tabelle ablesen. Zweierlei ist dabei besonders wichtig:

- Der Naturpark kommt nur zustande, wenn die Mitgliedsgemeinden eine zusammenhängende Fläche von 100 km² ausmachen.
- Voraussichtlich Ende 2027 ist der Naturpark erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann nämlich gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch Möglichkeit, sich wieder „aus dem Park zu verabschieden“, wenn die Gemeinde davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt ist.

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase?
Beitrittsphase (ursprünglich bis Dez. 2024)	- Beschluss EGV in beitrittswilligen Gemeinden - Wenn Perimeter erreicht ist → Vorlage Regierungsrat „finanzielle Beteiligung Kanton“ an Landrat
Übergangsjahr (2025)	- Landrat behandelt Finanzierungsvorlage des Regierungsrats - Einreichung Gesuch Naturpark Baselbiet an Bund - Noch keine Kosten für die Gemeinden
Errichtungsphase (2026-2028)	- Gemeinden budgetieren erstmals fürs Rechnungsjahr 2026 den Beitrag - Aufbau Parkorganisation - Gemeinden handeln Park-Charta / Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden aus - Gemeinden legen Parkcharta/Parkvertrag der Gemeindeversammlung vor (Planung: Ende 2027) - Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte
Betriebsphase (2029-2039)	- Betrieb des Parks nach Massgabe von Parkcharta/Parkvertrag, Statuten und Organisationsreglement des Vereins - Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Beitritt der Einwohnergemeinde Hölstein zum Trägerverein Naturpark Baselbiet zu beschliessen.

Hölstein, im November 2024

Gemeinderat Hölstein

Druck: Gemeindeverwaltung Hölstein